



Auszug

aus dem

Reglement und der Verwaltungsordnung des

Liroländischen gegenseitigen Feuercassencanz-Vereins.

Grundlagen der Versicherung:

1) Der Verein zur gegenseitigen Versicherung entschädigt die Verluste an den bei ihm versicherten Häusern (Objecten) auf gleiche Weise, mögen die Beschädigungen vom Feuer oder in Folge des Übchens der Feuersbrunst, oder endlich von einem Blitz, der keine Flamme hervorgerufen hat, herrühren. Im Falle eines Krieges aber steht der Verein nicht für die dadurch seinen Gliedern zugefügten Verluste ein.

2) Falls die tarifmäßige Prämiensumme zur Deckung der Entschädigungszahlungen und Ausgaben des laufenden Jahres nicht hinreichen sollte, so ist die Direction ermächtigt, den fehlenden Betrag nach Maßgabe der Beitragszahlungen auf sämtliche Vereinsglieder nachträglich zu repartiren, wobei als Maximum der fünffache Betrag der Jahresprämie festgesetzt wird.

3) Wie der Eintritt in den Verein ein freiwilliger ist und zu jeder Zeit im Versicherungsjahre erfolgen kann, so ist auch jedes Vereinsglied berechtigt, zu jeder Zeit aus dem Verein, auch mit einzelnen Versicherungs-Objecten, auszutreten, muß jedoch, im Falle eines Deficits im laufenden Jahr, in Art. 2 entsprechender Weise seinen Ver-

pflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen. In gleicher Weise bleibt auch dem Verein das Recht des Ausschlusses seinen Gliedern oder deren einzelnen Versicherungs-Objecten gegenüber vorbehalten. Jedes Vereinsglied, das aus dem Verein auszutreten wünscht, muß seinen Austritt spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres der Direction schriftlich anzeigen.

4) Alle Arten von Versicherungs-Objecten können zum **vollen** Zeitwerth zur Versicherung angenommen werden.

5) Bei dem gegenseitigen Verein können Gebäude oder Pertinenzstücke nicht versichert werden, wenn sie ganz oder theilweise bei anderen Versicherungsanstalten aufgenommen sind oder innerhalb der Entfernung für die indirecte Gefahr von solchen belogen sind, die bei anderen Affecuranzen versichert sind. Ebenjowenig darf ein bei dem Verein bereits versichertes Gebäude ganz oder theilweise bei einer anderen Gesellschaft versichert werden. — Sollte einem Vereinsgliede, das den Bestimmungen dieses Punctes zuwider gehandelt hat, aus Unkenntniß solchen Umstandes eine Entschädigungssumme im Brandfalle bereits ausgezahlt worden sein, so wird dieselbe nebst einer Strafe von 1% monatlich vom Schuldigen wieder beigetrieben.

6) Kein Gebäude, kann für mehr als 30,000 Rubel und in keinem Gebäude kann Mobiliar für mehr als 10,000 Rbl. bei diesem Verein zur Versicherung angenommen werden.

7) Den Versichernden steht es frei, die ganzen Gebäude oder selbige mit Ausschluß des Mauerwerks, unter welchem Mauern ohne Bewurf, desgl. Fundamente, Gewölbe, Steinpfeiler, Schornsteine verstanden werden, zu versichern.

8) Ueber jede wesentliche Veränderung an einem beim Verein versicherten Gebäude, falls dieselbe nicht ohne Veränderung der Feuergefährlichkeit eine bloße Werthserhöhung ist, ist der Versicherte verpflichtet, binnen Monatsfrist

dem Taxator mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen und sich den betreffenden Beitragserhöhungen und sonstigen Folgen zu unterwerfen.

9) Gegen die Entscheidungen der Direction, welche sich nicht auf die Höhe der Versicherungssumme und die Versicherungsclasse beziehen, steht die Beschwerde bei dem Verwaltungsrath und gegen die Bescheide des letzteren die Beschwerde an die Generalversammlung offen, welche als letzte Instanz für die Vereinsglieder entscheidet.

10) Gebäude, die durch ihren Zweck eine so außergewöhnlich große Feuergefährlichkeit aufweisen, daß sich gar kein Maß für die zu erhebenden Prämienätze gewinnen läßt, wie z. B. Theerschmelereien, Zündhölzchen- und allerhand andere chemische Fabriken u. u. — werden nicht zur Versicherung angenommen, ebenso auch solche Gebäude, die etwa durch Mängel ihrer Bauart eine übergroße Feuergefährlichkeit darbieten. Unter letzteren sind hier namentlich aufzuführen: a) alle Gebäude, deren Rauchcanäle, wenn auch in Stein geführt, nicht mindestens 6 Zoll, gerechnet von ihrer innern Wand, von Holztheilen oder weicher Dachdeckung abstehen, b) Gebäude mit sogenannten weichen oder gemischten Dächern, bei denen die Schornsteine auf der Seite des Daches hinausgeführt sind und die Höhe des Firstes nicht erreichen, c) Anlagen mit Dampfmaschinen, deren Schornsteine nicht den First des Daches überragen, d) Riegen mit Defen ohne Rappen, e) Gebäude, in denen hölzerne Röhren aus den Privets in die Schornsteine geführt sind.

11) Gebäude, welche selbst nicht zur Versicherung angenommen werden können, schließen auch die im Bereich ihrer Beeinflussung liegenden Gebäude von der Annahme zur Versicherung aus.

12) Die zur Versicherung angemeldeten Gegenstände gelten als versichert von der ersten Mitternachtsstunde, welche auf das Datum der Quittung über definitiv oder provisorisch eingezahlte Beiträge folgt. Bei Postsendungen gilt das

Datum der dem Absender ausgereichten Postquittung. Um provisorisch zu versichern, hat der Asscurat für Gebäude und Inventar 4 Rbl. pro mille und für landwirthschaftliche Producte $5\frac{1}{2}$ Rubel pro mille der Versicherungssumme als Depositum der Estnischen Districts-Direction des Civl. Güter-Credit-Vereins, und während der Ferien der letzteren, der Direction einzusenden, welche verpflichtet ist spätestens 1 Monat nach Empfang des Versicherungsantrages die definitive Prämienberechnung den Asscuraten zu übersenden. Wenn letztere binnen weiteren 2 Monaten nach Absendung der Prämienberechnungen und Zahlungsanweisungen die provisorische Versicherung nicht zur definitiven machen, so erlischt die Versicherung 3 Monate a dato der Empfangnahme des Depositum und wird dieses in seinem ganzen Umfange als Zahlung angesehen. Wird die definitive Zahlung in Dorpat gemacht, so erfolgt die Zurückerstattung des Depositum sofort, wird dieselbe jedoch in Riga oder Arensburg geleistet, so erhält der Asscurat sein Depositum erst zurück nachdem die Direction die Anzeige von der definitiven Einzahlung erhalten hat.

13) Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

14) Die Prämienzahlung für Versicherung von Gebäuden muß für das ganze Jahr entrichtet werden, sobald der Eintritt in der ersten Hälfte des Versicherungsjahres stattfindet; für ein halbes Jahr darf die Prämie nur dann berechnet und bezahlt werden, wenn der Eintritt nach dem 1. October des Versicherungsjahres stattfindet.

Die Pflichten der Versicherten.

15) Sind die Versicherten Arendatoren oder Pächter, so haben sie ihre Arrende- resp. Pachtcontracte dem Taxator vorzulegen, der Taxator aber hat bei der Taxation der Gebäude den Werth des eventuell vom Arrendegeber unentgeltlich zu liefernden Baumaterials in Abzug zu bringen und der Direction die Copie der auf die Versicherung und

den Wiederaufbau Bezug habenden Punkte dieser Contracte einzusenden. In diesem Fall kann der Arrendegeber das Baumaterial im Verein versichern.

16) Mitglieder von Verbänden zur gegenseitigen Hilfsleistung bei Feuerschäden innerhalb der Landgemeinden, die nicht bestätigt sind, bei denen keine Prämien erhoben werden und die nur auf durch Geld nicht abzulösende Naturalleistungen basirt sind, haben ihre Zugehörigkeit zu denselben dem Taxator mitzutheilen, damit derselbe in die Lage gesetzt werde, den in diesem Fall nothwendigen Abzug für diejenigen Naturalleistungen, welche der Verband seinen Mitgliedern im Brandfalle zusichert, zu machen.

17) Der Besitzer ist, bei der ersten Aufnahme der Gebäude zur Versicherung, verpflichtet, die für die Feststellung der Prämie maßgebende Benutzungs- oder Betriebsart derselben genau aufzugeben.

18) Auf jedem Gutshofe oder Pastorate, resp. jeder Hoflage müssen mindestens eine Handfeuerpritze und 2 Feuerhaken in brauchbarem Zustande vorhanden sein.

19) Beigetretene Hausbesitzer in Hafelwerken haben an Löschapparaten zu halten: 2 kleine Handspritzen, wenn die Anzahl der Hausbesitzer höchstens 10 beträgt; 2 kleine Handspritzen, 1 große Feuerpritze und 10 Wassereimer, wenn die Zahl der Hausbesitzer 10 übersteigt. Außerdem ist jeder einzelne derselben verpflichtet, 2 Feuerhaken in brauchbarem Zustande zu besitzen.

20) Rücksichtlich der Löschapparate auf versicherten Bauergesinde wird festgesetzt, daß erst, wenn 5 Bauern eines Gutes in den Verein getreten sind, diese sich eine Feuerpritze anzuschaffen haben, welche dann für 10 Bauergesinde genügen soll. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl ist eine zweite Spritze anzuschaffen und so fort bei jedem neuen Zehner eine weitere Spritze.

21) Bei jedem Brande müssen eine Feuerpritze und 2 Feuerhaken thätig sein.

22) Für das Fehlen von vorgeschriebenen Löschapparaten soll nicht das Anrecht auf Entschädigung eines Brandschadens verloren gehen, sondern nur ein Abzug von 50 Rbl. für jede fehlende Feuerspritze und 10 Rbl. für jeden fehlenden Feuerhaken bei Auszahlung der Entschädigung stattfinden.

23) Der Besitzer ist verpflichtet, für die in seinen Angelegenheiten nöthigen Fahrten dem Taxator die erforderliche Equipage zu stellen, resp. ihm die Postprogon für 2 Pferde nebst verdecktem Federwagen zu vergüten.

Brandschäden:

24) Der Verein leistet keine Entschädigung für Brandschäden, welche von dem Versicherten selbst vorsätzlich oder mit seinem Wissen und Willen oder auf dessen Geheiß von einem Dritten verursacht sind.

25) Jede durch Brand oder Blitzschlag zugefügte Beschädigung ist von dem Versicherten unverzüglich nach Dämpfung des Feuers oder nach erfolgtem Blitzschlag, in keinem Falle aber später als im Laufe von 8 Tagen dem Taxator anzuzeigen.

26) Der Brandbeschädigte darf weder Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite schaffen oder verwenden, noch auch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines gefahrdrohenden Einsturzes, abtragen lassen, bevor nicht der örtliche Taxator am Platze gewesen ist. Auch muß der Versicherte die noch vorhandenen Materialien des Gebäudes derart aufbewahren, daß sie dem Taxator bei Abschätzung des Brandschadens vorgezeigt werden können.

27) Jeder beim Verein Versicherte hat auf die Integrität der Dfengewölbe und Rauchkanäle, sowie auf sorgfältige Reinigung der letzteren zu achten, widrigenfalls er im Brandfalle bei nachgewiesener Nichtachtung dieser Vorschrift keinen Anspruch auf Entschädigung erheben kann.

Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Versicherung von landwirthschaftlichen Producten, landwirthschaftlichem Inventar und Mobiliar.

Allgemeine Grundsätze: a) Landwirthschaftliche Producte, werden nur dann zur Versicherung angenommen und nur dann im Brandfalle entschädigt, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die entweder unversichert oder beim Verein versichert sind; dasselbe gilt für Mobiliar und landwirthschaftliches Inventar bei Versicherung in Gebäuden. b) Landwirthschaftl. Producte, landwirthschaftliches Inventar und Mobiliar dürfen, wenn sie sich in beim Civl. gegens. Feuer=Ass.=Vereine versicherten Gebäuden befinden, bei Verlust des Rechts auf Entschädigung der versicherten Gebäude, bei keinem anderen Institut versichert sein. c) Landwirthschaftliche Producte und landwirth. Inventar können auch außerhalb der Gebäude versichert werden. d) Jeder Eigenthümer oder Pächter eines landlichen Grundstücks ist berechtigt, landwirthschaftliche Producte, landwirthschaftliches Inventar und Mobiliar beim Civl. gegens. Feuerasscuranz-Verein zu versichern.

I. Bestimmungen für landwirthschaftl. Producte.

1. Die Versicherung geschieht in Grundlage genau mit der Natur übereinstimmender, revisorischer Feld- und Wiesenkarten und in Grundlage der vom Versicherten für jedes Bodenproduct anzugebenden Loffstellenanzahl, wobei festgestellt wird: a) daß jede Korn- und Futtergattung einzeln verasscurirt werden kann, b) daß jede Korn- und Futter- oder sonstige Productengattung in der ganzen Ausdehnung ihres Vorkommens in der bezüglichen Wirthschaft versichert werden muß.
2. Der Asscurat hat das Recht, die Höhe seiner Ernte, wie er dieselbe versichert zu haben wünscht, nach eige-

nem Ermessen zu bestimmen, die Direction ist jedoch ermächtigt, diese Selbstangabe zu prüfen.

3. Es kann auch der Inhalt an landwirthschaftlichen Producten einzelner Gebäude versichert werden, wenn für dieselben specielle, genaue Contos über Ab- und Zugang geführt werden. Bei Translocation der versicherten Gegenstände erlischt die Versicherung.

Obige Gegenstände werden nur dann zur Versicherung angenommen, wenn der Taxator nach Durchsicht der Wirthschaftsbücher — in die eingetragen sein muß, wieviel gedroschenes Korn oder Heu in jede Scheune eingefahren worden ist, — die angegebenen Mengen als wahrscheinlich ansieht und genügendes Vertrauen in die gute Buchführung des Affeuraten setzt, was er durch seine Unterschrift auf dem Antragsbogen ausdrückt. — Fehlt diese Unterschrift, so kann nur die ganze Ernte einzelner landwirthschaftlicher Producte versichert werden.

4. Bei der Versicherung von Bodenproducten muß bei jeder neuen Ernte ein neuer Versicherungs-Antrag gemacht werden und zwar können dieselben für die Zeitdauer von 2 bis zu 12 Monaten zu beliebiger Zeit, jedoch nur auf volle Monate, versichert werden.

5. Alle Producte können zum vollen Tarwerth versichert werden; bei Spiritus geschieht es unter Ausschluß der Accise. Die Maximalpreise werden vom Directorium festgesetzt und wenn erforderlich, geändert.

6. Korn in der Klete und Bier zahlen dieselbe Prämie, wie die Gebäude, in denen sie sich befinden, alle übrigen Producte zahlen eine von Gebäuden unabhängige Prämie.

7. Die Ernte kann auch auf dem Halm versichert werden. Nach der Ernte ist es gleichgültig, wo die Korn- und Futtermorräthe sich befinden, ob in der Klete, Scheune, auf den Viehställen, in Riegen oder unter freiem Himmel.

8. Sind die Wirthschaftsbücher so gut geführt, daß der Taxator ihre Richtigkeit glaubt anerkennen zu können, so wird der durch Feuerschaden Betroffene entschädigt nach Maßgabe der von ihm verassicurirten Erträge und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ernte, wie sie auf Grund der Wirthschaftsbücher factisch ausgefallen war, so wie des thatsächlich abgebrannten Quantums, das nach den genannten Büchern festzustellen ist. Der Taxator hätte demnach in einem jeden solchen Falle durch Untersuchung und unter Berücksichtigung der Wirthschaftsbücher festzustellen: a) wie hoch der Besitzer die Erträge seiner Felder und Wiesen factisch verassicurirt hat, b) wie hoch die Ernte thatsächlich ausgefallen, und c) wieviel von der Ernte wirklich verbrannt ist. Ergeben sich hingegen aus den Wirthschaftsbüchern Zweifel hinsichtlich des Bestandes der versicherten Producte zur Zeit des Brandes, so kann die Entschädigung auch nach der durch Zeugen-Aussagen factisch ermittelten Ernte und Schätzung des Erhaltenen berechnet werden, oder aber nach der bis zum Tage des Brandes verflossenen Zeit, unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Fütterung und darnach, daß das Futter für eine gewisse vom Taxator zu bestimmende Zeit ausgereicht hätte. Wenn versichertes Heu oder Stroh verkauft wird, so muß dem Taxator eine Anzeige gemacht werden, und das verkaufte Futter wird bei der Berechnung des monatlichen Verbrauchs ausgeschlossen.
9. Bei Abbrennen von ungedroschenem Korn und nicht verarbeitetem Flachß ist dem Taxator anheimzugeben, welche entsprechenden Abzüge für noch nicht geleistete Arbeit gegenüber den Normalpreisen der Marktwaare in Rechnung zu bringen sind.
10. Zur Sicherheit für den Verein wird festgestellt, daß wenn ein Besitzer mehrere Höfe besitzt, diese mit ihren besonderen Feldern und Wiesen nur dann separatim

in die Affecuranz aufgenommen werden, wenn sie separirte Feldkärten, Rotationen, Korn- und Futterscheunen, Dreschriegen, Kleten und Viehställe haben, — kurz, in allen wirthschaftlichen Beziehungen von einander getrennt sind, so daß, falls nur ein Hof mit seinen Erträgen in die Affecuranz aufgenommen ist, der Verein nicht in Gefahr komme, im Fall eines Unglücks durch Feuer, Borräthe des zweiten, nicht versicherten Hofes zu bezahlen. Zusammen bewirthschaftete und nicht, wie soeben erläutert, separirte Höfe, können nur in ihrer Gesamtheit zur Affecuranz angenommen werden.

11. Falls Jemand mehr ausgefäet hatte, als von ihm versichert worden war, und er von seiner Ernte einen Theil durch Feuersbrunst verliert, so wird er nur für den entsprechenden quotativen Theil der versicherten Ernte entschädigt.

12. Landwirthschaftliche Producte, welche zur Verwendung in der Wirthschaft angekauft wurden, können nach den von der Direction festgesetzten Normen versichert werden, eine Entschädigung wird jedoch nur in dem Falle zugesprochen, wenn über geschenehen Ankauf genügende Beweise vorgelegt werden. Händler werden zur Versicherung ihrer Waarenlager nicht zugelassen.

II. Bestimmungen für landw. Inventar.

1. Landwirthschaftliches Inventar kann nicht monatlich, sondern nur in derselben Weise versichert werden wie Gebäude. Bei Zahlung der Jahresprämie können Mastochsen auch über das Geschäftsjahr hinaus versichert werden.

2. Landwirthschaftliches Inventar ist in die Affecuranz mit derselben Prämie aufzunehmen, welche die Gebäude, in denen es untergebracht ist, exel. Mauerwerk zahlen; Brennerei- und Brauerei-Einrichtungen dagegen mit der entsprechenden Prämie incl. Mauerwerk.

3. Gegenstände, deren Prämie sich nach bestimmten Gebäuden richtet, werden nur dann entschädigt, wenn sie in denselben Gebäuden aufgebrannt sind, in welchen sie versichert waren. Dem Versicherten steht es jedoch frei, für einen und denselben landwirthschaftlichen Gegenstand mehrere Gebäude als Aufenthaltsort anzugeben. Die Prämie ist dann der Prämie des gefährlichsten Gebäudes gleich.
4. Landwirthschaftliches Inventar kann auch unabhängig von Gebäuden gegen Zahlung von 9 Rbl. 70 Cop. pro mille versichert werden. Im Freien dreschende Maschinen zahlen 12 Rbl. pro mille.
5. Landwirthschaftliches Inventar kann zum vollen Zeitwerth versichert werden. Bei Lokomobilen und Dampfdreschmaschinen ändert sich aber der Versicherungswerth, indem jährlich eine Abnutzung von 5 % vom Neu- oder Taxwerth berechnet wird, und zwar so lange bis der Zeitwerth der betreffenden Maschinen auf 40 % des Neuwerthes herabgesunken ist, somit bei neuen Maschinen 12 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit wird keine weitere Werthsverminderung durch Abnutzung angenommen. Die Prämie wird dem jeweiligen Versicherungswerth der Maschinen entsprechend berechnet; letzterer kann auf Wunsch des Asscuraten, wenn er glaubt, daß die betreffenden Maschinen eine geringere, als die oben angegebene, Abnutzung erlitten haben, vom Taxator und einem sachverständigen Nachbar jederzeit aufs Neue bestimmt werden.
6. Zur Feststellung des Versicherungswerthes von Mastochsen wird das lebende Gewicht derselben durch die Herren Taxatoren mittelst Wägung ermittelt, der pro Pfund lebenden Gewichtes anzusetzende Preis jedoch jährlich von der Direction festgestellt und publicirt. Die Werthsteigerung durch Mästung wird zu 14 % des Taxwerthes monatlich angenommen. Die Prämie wird für die ganze Dauer der Versicherung ent-

sprechend dem aus dem versicherten Werthe und der Versicherungsdauer sich ergebenden Gesamtwerthe pränumerando entrichtet. Für die erforderliche Wage hat der Asscurat zu sorgen.

III. Bestimmungen für Mobilien.

Mobilien wird vom Eigenthümer in dem Versicherungs-Antrage rubrikweise angegeben und der von ihm angelegte Werth wird vom Taxator geprüft und entweder direct durch seine Unterschrift bestätigt oder, wenn derselbe ihm zu hoch erscheint, vorher ermäßigt; Kostbarkeiten und werthvolle Gemälde und Kunstgegenstände werden jedoch nicht anders, als nach specificirten Angaben in Versicherung genommen. Waaren, Kleider, Speisevorräthe, Wäsche und Garn, Lein und Zeug in Stücken können nicht versichert werden.

Die Gebäude zerfallen in 8 Kategorien wie folgt:

Kat. I: Kirchen, Kapellen, Thurmbauwerke, Kornmagazine, Keller, Giskeller.

II: Aeten, unbewohnte Buden, Treibhäuser, Herrenhäuser, Berwalterwohnungen.

III: Wagenschauer, Meiereien, bewohnte Wassermühlen.

IV: Pferde- und Viehställe.

V: Holz-Schuppen und offene Schuppen, Knechtswohnungen und Bauerwohnhäuser, eiserne Darren, Schillersche Darren mit überwölbter Röhrenheizung, Krüge, Schulhäuser und Müllerwohnungen, gewölbte Spirituskeller.

VI: Schmieden, Badstuben, Waschküchen, Viehküchen, Scheunen.

VII: Brennereien, Brauereien, hölzerne Darren, bewohnte Buden, Bohnriege, Riege, unbewohnte Wassermühlen, Windmühlen, Maschinenriege und Dampfdreschscheunen, Werkstätten als: Tischlereien, Böttchereien, Stellmachereien, Bäckereien, Töpfereien und ungewölbte Spirituskeller.

VIII: Fabriken, Dampfmühlen, Ziegeleien.

Die Erhöhung der Prämie in Folge der Beeinflussung eines feuergefährlichen Gebäudes wird nach folgender Tabelle berechnet :

Wenn die Entfernung beträgt :	Mässiye Gebäude mit harter Dachung.		Holz-Gebäude mit harter Dachung und alle Gebäude mit gemischter Dachung.		Alle Gebäude mit weicher Dachung.	
	Wenn die Dachung des drohenden Gebäudes ist :					
	hart.	gemischt oder weich.	hart.	gemischt oder weich.	hart.	gemischt oder weich.
So ist von der Differenz der Prämien des drohenden und des bedrohten Gebäudes ein Zuschlag zur Prämie in folgendem Betrage zu berechnen :						
von — bis 1°	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
von 1 " 2°	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
von 2 " 3°	0,2	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0
von 3 " 4°	0,1	0,3	0,4	0,5	0,6	1,0
von 4 " 5°	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6
von 5 " 6°		0,1	0,3	0,3	0,4	0,5
von 6 " 7°		0,1	0,3	0,3	0,3	0,4
von 7 " 8°		0,1	0,2	0,3	0,3	0,4
von 8 " 9°		0,1	0,2	0,2	0,2	0,3
von 9 " 10°		0,1	0,2	0,2	0,2	0,3
von 10 " 15°		0,1	0,1	0,2	0,2	0,3
von 15 " 20°			0,1	0,1	0,2	0,2
von 20 " 30°				0,1	0,1	0,2
von 30 " 50°						0,1

P r ä m i e n - T a r i f

incl. Mauerwerk.

H. = harte Dachung. Blech, Schiefer und Dachpfannen ohne Strohpuppen.										G. = gemischte Dachung. Pergel, Bretter, Schindel, Pappe und Dachpfannen auf Strohpuppen.										W. = weiche Dachung. Stroh und Schilf.											
bis		ü b e r								bis		ü b e r								bis		ü b e r									
1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10		
B r e n n b a r e T h e i l e d e s G e b ä u d e s																															
A. I	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8	0,4	0,5	0,7	0,8	0,9	1,1	1,3	1,4	1,6	1,6	0,8	1,0	1,1	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,1	2,3	I A.
II	0,3	0,4	0,4	0,5	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	0,5	0,7	0,8	0,9	1,1	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	II
III	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2	1,3	0,8	1,0	1,1	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,1	2,3	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3	III
IV	0,4	0,5	0,7	0,8	0,9	1,1	1,2	1,3	1,4	1,6	0,9	1,1	1,3	1,4	1,6	1,8	2,0	2,1	2,3	2,5	1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	IV
V	0,5	0,7	0,8	1,0	1,1	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	1,1	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,2	2,3	2,5	2,7	2,0	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8	V
VI	0,8	1,0	1,1	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,1	2,3	1,3	1,5	1,7	1,8	2,0	2,2	2,4	2,5	2,7	2,9	2,4	2,6	2,8	2,9	3,1	3,3	3,5	3,6	3,8	4,0	VI
VII	2,5	2,9	3,3	3,8	4,2	4,6	5,0	5,4	5,9	6,3	3,8	4,2	4,7	5,1	5,6	6,0	6,4	6,9	7,3	7,8	5,7	6,3	6,9	7,4	8,0	8,6	9,2	9,7	10,3	10,9	VII
VIII	4,3	5,2	6,0	6,9	7,8	8,6	9,5	10,3	11,2	12,1	8,5	9,2	9,8	10,4	11,1	11,8	12,4	13,1	13,7	14,5	10,3	11,0	11,6	12,3	12,9	13,6	14,2	14,9	15,5	16,3	VIII
B. I	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	0,5	0,6	0,8	1,0	1,1	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	0,9	1,1	1,3	1,6	1,8	2,0	2,2	2,4	2,6	2,9	I B.
II	0,4	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	0,5	0,7	0,9	1,0	1,2	1,4	1,6	1,7	1,9	2,1	1,3	1,5	1,7	2,0	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,3	II
III	0,5	0,7	0,8	1,0	1,1	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	0,9	1,1	1,3	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,0	2,2	2,4	2,7	2,9	3,1	3,3	3,5	3,7	4,0	III
IV	0,7	0,9	1,0	1,2	1,3	1,5	1,6	1,8	1,9	2,1	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,5	3,7	3,9	4,1	4,3	IV
V	0,9	1,2	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,0	3,3	3,6	2,0	2,4	2,7	3,1	3,4	3,8	4,1	4,5	4,8	5,2	3,7	4,2	4,6	5,0	5,5	6,0	6,4	6,9	7,3	7,8	V
VI	2,0	2,3	2,6	3,0	3,3	3,6	3,9	4,2	4,6	4,9	3,0	3,3	3,7	4,0	4,4	4,7	5,1	5,4	5,8	6,1	4,6	5,0	5,4	5,8	6,2	6,7	7,1	7,5	7,9	8,3	VI
VII	2,7	3,2	3,6	4,1	4,6	5,0	5,5	6,0	6,4	6,9	4,1	4,6	5,1	5,6	6,1	6,6	7,1	7,6	8,1	8,6	6,3	6,9	7,5	8,1	8,7	9,4	10,0	10,6	11,2	11,8	VII
VIII	4,7	5,6	6,4	7,3	8,2	9,0	9,9	10,8	11,6	12,5	8,9	9,6	10,2	10,9	11,5	12,2	12,8	13,5	14,2	14,9	10,7	11,4	12,1	12,8	13,5	14,2	14,9	15,7	16,4	17,1	VIII
C. I	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,4	1,1	1,4	1,7	1,9	2,2	2,5	2,8	3,0	3,3	3,6	I C.
II	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	0,6	0,8	1,0	1,2	1,5	1,7	1,9	2,1	2,4	2,6	1,7	2,0	2,2	2,5	2,8	3,1	3,3	3,6	3,8	4,1	II
III	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,4	1,1	1,4	1,6	1,9	2,1	2,4	2,6	2,9	3,1	3,4	2,5	2,8	3,1	3,3	3,6	3,9	4,2	4,4	4,7	5,0	III
IV	0,9	1,1	1,3	1,5	1,7	1,8	2,0	2,2	2,4	2,6	1,5	1,7	2,0	2,2	2,4	2,7	2,9	3,1	3,4	3,6	3,0	3,3	3,5	3,8	4,1	4,3	4,6	4,9	5,1	5,4	IV
V	1,1	1,5	1,9	2,2	2,6	3,0	3,3	3,7	4,1	4,5	2,5	2,9	3,4	3,8	4,3	4,7	5,1	5,6	6,0	6,5	4,6	5,2	5,7	6,3	6,9	7,4	8,0	8,6	9,1	9,7	V
VI	2,5	2,9	3,3	3,7	4,1	4,5	4,9	5,3	5,7	6,1	3,7	4,1	4,6	5,0	5,4	5,9	6,3	6,7	7,2	7,6	5,7	6,2	6,7	7,3	7,8	8,3	8,8	9,4	9,9	10,4	VI
VII	3,4	4,0	4,6	5,1	5,7	6,3	6,9	7,4	8,0	8,6	5,1	5,7	6,3	7,0	7,6	8,2	8,8	9,5	10,1	10,7	7,9	8,6	9,4	10,2	11,0	11,7	12,5	13,3	14,0	14,8	VII
VIII	5,9	7,0	8,1	9,1	10,2	11,3	12,4	13,5	14,5	15,6	11,1	11,9	12,8	13,6	14,4	15,3	16,1	16,9	17,8	18,6	13,4	14,3	15,2	16,1	17,0	17,8	18,7	19,6	20,5	21,4	VIII

Für Gebäude, die exclusive Mauerwerk versichert werden sollen, wird die Prämie für über 9/10 Brennbares erhoben.

A) = ohne Heizung. — **B)** = sichere. — **C)** = unsichere.

Diejenigen Affecuraten, welche während des April-Termins 1885 ihre Versicherung beim Verein zu erneuern wünschen, sind verpflichtet, ihre Gebäude bis zum 1. Januar 1885 umtaxiren zu lassen. — Ob sie gleich nach geschעהener Umtaxation und in der Direction erfolgter Umberechnung der für ihre Objecte zu zahlenden Prämie oder erst vom 1. April 1885 ab nach dem neuen Modus versichert sein wollen, ist ihrem Wunsche überlassen, welchen sie auf dem neuen Versicherungs-Antrage anzugeben gebeten werden. Sollte nach dem neuen Versicherungsmodus die Prämienzahlung eine geringere als die bereits geleistete sein, so wird die Differenz bei der Zahlung während des April-Termins 1885 den resp. Affecuraten zu Gute gerechnet werden.

Bei der Umtaxation haben die Affecuraten die Kosten der Fahrt des Taxators zu tragen.

Dorpat, im April 1884.

Die Direction.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 30. April 1884.